

## **Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts**

Anträge der vorberatenden Kommission vom 9. Februar 2012

### **Art. 27**      *Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen*

Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen unmündigeminderjährige oder urteilsunfähige Personen betreut werden, unterstehen der Aufsicht des Regierungsrats, soweit nicht durch bundesrechtliche oder kantonrechtliche Vorschriften bereits eine genügende Aufsicht gewährleistet ist.

### **Art. 31**      *Evaluation*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat überprüft nach mindestens drei, aber höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung deren Wirksamkeit und Ergebnisse sowie die Mandatsführung und Abgeltungsregelung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat überprüft eine Aufgabenentflechtung mit der Verlagerung der notwendigen Steuereinheiten.